



**Satzung für das Kommunalunternehmen  
„BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)**

In der Fassung des Stadtratbeschlusses vom 26. Mai 2004 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Januar 2005)

Zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 30. September 2015 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 11. März 2016)

**§ 1**

**Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Halle (Saale).
- (4) Das Stammkapital beträgt 10.000,00 Euro.

**§ 2**

**Anstaltszweck**

- (1) Zweck der Anstalt ist die Durchführung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 130 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für vergleichbare städtische Einrichtungen, insbesondere die Saalesparkasse.
- (2) Das Beteiligungsmanagement, bestehend aus Beteiligungsverwaltung sowie Wirtschaftlichkeits- und Zielcontrolling, umfasst insbesondere
  - a) die Beratung des Verwaltungsrates – insbesondere der Oberbürgermeisterin – in strategischen, konzeptionellen und strukturellen Fragen, die in Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadt Halle (Saale) stehen;
  - b) die Führung der Gesellschafterakten über alle kommunalen Unternehmen; kommunale Unternehmen sind Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Halle (Saale) entweder unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, wobei der Grad der mittelbaren Beteiligung unerheblich ist;
  - c) die Überprüfung, ob die notwendigen, sich aus Gesetzen, Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Beschlüssen des Stadtrates für die Stadt Halle (Saale) ergebenden rechtlichen und organisatorischen Pflichten eingehalten werden;
  - d) die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichtes im Sinne von § 130 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt;

e) der Aufbau eines von den wichtigsten kommunalen Unternehmen regelmäßig zu erstellenden, vierteljährlichen Berichtswesens, das Aufschluss über deren wirtschaftliche und unternehmerische Perspektiven gibt;

f) die Zusammenfassung, Auswertung und Kommentierung aller Berichte der kommunalen Unternehmen;

g) den Aufbau eines an kommunalpolitischen Zielsetzungen orientierten Systems des Finanz- und Zielcontrollings der Unternehmen, d. h. die Prüfung, ob die kommunalen Unternehmen die ihnen aufgegebenen Leistungen erfüllen und sie die finanziellen Vorgaben einhalten; insbesondere die Sicherung der Aufgabenerfüllung und des jederzeitigen optimalen Einsatzes der zur Verfügung gestellten Mittel;

h) die Erarbeitung von Grundzügen eines einheitlichen, vergleichbaren Controlling-Konzeptes für die kommunalen Unternehmen, die Einführung einer einheitlichen und konsolidierungsfähigen Rechnungslegung in den kommunalen Unternehmen sowie die Organisation eines Erfahrungsaustausches dieser Unternehmen über betriebsinterne Controllingmaßnahmen.

(3) Die Anstalt unterstützt und berät im Rahmen des geltenden Gesetzesrechts die durch die Stadt Halle (Saale) in Unternehmensgremien entsandten Mitglieder. Dies soll speziell erfolgen durch:

a) Sichtung, Kontrolle und Kommentierung der Sitzungsvorlagen;

b) Verfolgung der Vorgänge, Beschlusskontrolle;

c) Vorprüfung der Entwürfe der Niederschriften;

d) Aktenführung für die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien im Bedarfsfall;

e) Unterstützung und Beratung der Vorsitzenden der Aufsichtsgremien bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie beim Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge.

(4) Die Anstalt erbringt für die kommunalen Eigen- und Beteiligungsunternehmen der Stadt Halle (Saale) Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen.

(5) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

a) der Vorstand und

b) der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. dem Verwaltungsrat fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Halle (Saale).



#### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz, durch die Verordnung über die kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat über alle von ihm analysierten Probleme einzelner kommunaler Unternehmen und macht Vorschläge und begründet Varianten für eine eventuell notwendige Entscheidungsfindung.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

(3) Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der Anstalt Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Halle (Saale), ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Halle (Saale) unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Vorstand gibt dem Stadtrat Beschlussempfehlungen hinsichtlich

a) der Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen kommunaler Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe b);

b) der Errichtung, Übernahme und wesentlichen Erweiterung von kommunalen Unternehmen sowie der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Unternehmen;

c) der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung von Eigen- und Beteiligungsunternehmen;

d) der Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks kommunaler Unternehmen;

e) sonstiger wichtiger unternehmerischer Entscheidungen, für welche die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Stadt Halle (Saale) in Unternehmensgremien vorab einer Entscheidung des Stadtrates bedarf.

(5) Der gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe d) zu erstellende Beteiligungsbericht ist seitens des Vorstands dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) so rechtzeitig vorzulegen, dass dies zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) erfolgen kann. Der Beteiligungsbericht umfängt alle Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und Privatrechts, an denen die Gemeinde mit mindestens fünf Prozent beteiligt ist. Dem Unternehmensbegriff unterfallen neben privatrechtlichen Kapital- und Personengesellschaften auch sämtliche Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetriebe und Stiftungen. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben enthalten über:

a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,



- b) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- c) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt Halle (Saale) und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft,
- d) die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind.

Die Einwohner sind über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten. Die geeignete Weise wird durch den Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. In der Regel soll dies derart erfolgen, dass der Beteiligungsbericht an sieben Werktagen öffentlich im Bürgerbüro der Stadt Halle (Saale) ausgelegt wird. Die Auslegung des Beteiligungsberichts ist rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt zu machen.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende;
  - b) dem vom Stadtrat bestellten für Finanzen zuständigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale);
  - c) sieben weiteren, vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu bestellenden Personen,
  - d) einer bei der Anstalt beschäftigten Person als beratendes Mitglied.
- (2) Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu bestellenden Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beschäftigtenvertreter wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitarbeiterschaft (mit Ausnahme des Vorstandes) durch einfache Mehrheit gewählt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Halle (Saale) angehören, endet mit der Wahlzeit des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale). Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, die durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) festgesetzt wird.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

- a) die Bestellung des Vorstandes;
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Ergebnisverwendung;
- f) die Entlastung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen, der Aufnahme von Krediten sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 250.000,00 Euro überschritten wird;
- b) der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und der Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten wird;
- c) der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 250.000,00 Euro überschritten wird;
- d) Investitionen außerhalb des Investitions- und Finanzplanes, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 Euro überschritten wird;
- e) die Gewährung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, sofern im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 Euro überschritten wird;
- f) die Einstellung von Mitarbeitern mit jährlichen Bruttobezügen von mehr als 75.000,00 Euro;
- g) die Erteilung von Versorgungszusagen jeglicher Art oder die Zusage von Tantiemen an Mitarbeiter der Anstalt.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.



(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt in Halle (Saale) statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und der Vorsitzende sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Vertreter der Beschäftigten soll ebenfalls anwesend sein. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Halle (Saale) erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ abgegeben.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung, die wiederum auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen. In dieser Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die ihm zugrunde liegende fünfjährige Finanzplanung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass der Verwaltungsrat ihn bis spätestens 7 Tage nach der letzten Sitzung des Stadtrates vor der Sommerpause feststellen kann.

Dies gilt auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan.

(3) Unmittelbar nach Feststellung durch den Verwaltungsrat sind der Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, aus der die erwarteten städtischen Finanzierungsmittel ersichtlich sind, der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Prüfung**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand aufzustellen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.

(2) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres fest. Der schriftliche Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Stadtrat.

(3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dort sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des



Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

#### **§ 14**

##### **Auflösung des Kommunalunternehmens**

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Halle (Saale) zurück.

#### **§ 15**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 16**

*(in der Fassung vom 26. Mai 2004)*

##### **In-Kraft-Treten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.10.2004. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.